

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006

Az.: 2100.3

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort Masterstudium der Klammerzusatz "(MPO Fw.)" eingefügt.
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) "§ 2 Zweck des Studiums" wird ersetzt durch "§ 2 Ziel des Studiums";
 - b) nach § 10 wird "§ 10a Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen" eingefügt.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird geändert in "§ 2 Ziel des Studiums".
 - b) Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.
 4. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:
"Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen."
 - b) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
 6. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden vor den Worten "bekannt gegeben" die Worte "in geeigneter Weise öffentlich" eingefügt.
 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Die Masterarbeit ist ebenfalls eine Einzelleistung; die Regelungen des § 10 gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, künstlerische oder musikalische Arbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenzen. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden."
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort "unabhängig" die Worte "von Weisungen" eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Worten "Einzelleistungen vorsehen" die Worte "und unbenotete" und nach Satz 2 als letzter Satz "Module, in denen keine benoteten Einzelleistungen zu erbringen sind, bleiben unbenotet." eingefügt.
 - d) Als Absatz 10 wird eingefügt:
"(10) Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung, oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:
-- Erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
-- Wiederholung wegen Nichtbestehens,
-- Wiederholung zur Notenverbesserung.
Lässt sich nach den genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und diese erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen."
 - e) Abs. 10 (alt) wird Abs. 11 (neu),
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) in Absatz 6 wird als letzter Satz angefügt:
"Die Masterarbeit ist, soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anders bestimmt, in zweifacher gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen."
 - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
"(7) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gem. § 13 Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden,

- wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind."
- d) In Absatz 8 wird der letzte Satz gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "Professorinnen und Professoren" durch die Worte "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer" ersetzt.
10. Nach § 10 wird eingefügt:
"§ 10 a Rücktritt von einer Einzelleistung, Verlängerung von Abgabefristen
(1) Der Rücktritt von einer bereits begonnene Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Satz 1 und 3 gelten nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.
(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG in Betracht.
(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
(4) Erkennt die nach § 11 zuständige Stelle den wichtigen Grund an und genehmigt damit einen Rücktritt, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Einzelleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin zur Erbringung der Einzelleistung, festgesetzt.
(5) Wird die Abgabefrist für eine häusliche Einzelleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 11 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt."
11. In § 12 Abs. 2 werden in Satz 3 und Satz 5 nach dem Wort "Studienleistungen" die Worte "und Prüfungsleistungen" eingefügt.
12. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Einzelleistung abgeschlossen ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen"
13. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "mit einem Siegel versehen" durch die Worte "mit dem Siegel der Fakultät versehen" ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Hat die oder der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
a) ggf. das gewählte Profil gemäß § 7 Abs. 1,
b) das Thema und die Note der Master-Arbeit (§ 10),
c) die Gesamtnote der Masterprüfung."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
"Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen."
15. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 3)."
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nichts ausreichend" (5,0) (bei bewerteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen."

- b) Als Absatz 2 wird eingefügt:
"(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zu dem exmatrikuliert werden."
- c) Absatz 2 (alt) wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 16. Januar 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann